

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MonTec GmbH, 85622 Feldkirchen

Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen

Stand 01.Julii 2007

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Lieferungen und Leistungen der MonTec GmbH – nachstehend Verwender (der AGBs) genannt - erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge der obigen Art, sofern sie nicht mit Zustimmung des Verwenders abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – nachstehend Bestellers genannt - gelten auch dann nicht, wenn ihnen der Verwender nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote

Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verwenders verbindlich. Soweit Verkaufsangestellte oder Handelsvertreter des Verwenders mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen oder Garantien abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Gültigkeit stets der schriftlichen Bestätigung des Verwenders.

3. Zeichnungen und sonstige Unterlagen

Zeichnungen, Unterlagen, Modelle und Muster bleiben Eigentum des Verwenders, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Sofern der Verwender Gegenstände nach eingesandten Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Beschreibungen herzustellen hat, haftet der Besteller dafür, daß Schutzrechte Dritter daran nicht bestehen. Macht ein Dritter Schutzrechte geltend, so ist der Verwender ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die weitere Fertigung einzustellen und vom Besteller Ersatz der Aufwendungen zu verlangen. Ferner muß der Besteller den Verwender von allen Ansprüchen des Schutzberechtigten freistellen. Fabrikatorisch erforderliche Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen behält sich der Verwender vor, soweit hiermit keine Wertminderung für den Besteller verbunden ist und dies auch sonst für den Besteller zumutbar ist.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Verwender behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor. Ist der Besteller Unternehmer, gilt dies bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösung von Schecks.
- b) Der Besteller ist berechtigt, die Ware weiterzuverarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
- aa) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und weiter zu veräußern, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Verwender gegenüber nicht in Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt.
- bb) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verwender i. S. von § 950 BGB. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verwender das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwert.
- cc) Der Besteller tritt hiermit seine Forderung gegenüber seinem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (auch im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen) mit allen Nebenrechten an den Verwender ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und der Verwender hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat.

Verbaut der Besteller die Vorbehaltsware dergestalt, daß sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes wird, tritt er seine Forderung aus Werk- oder Werklieferungsvertrag hiermit gegen seine Vertragspartner, z. B. den Bauherrn, ebenfalls mit allen Nebenrechten an den Verwender ab.

Dem Verwender steht aus dieser Zession ein Anspruch in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu. Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er hiermit dem Verwender die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Besteller in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt der Besteller hiermit seine Forderung aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an den Verwender ab.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht vom Verwender gelieferten Waren veräußert, tritt der Besteller hiermit einen erstrangigen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an den Verwender ab.

Der Verwender nimmt diese Abtretungen hiermit an.

- dd) Der Verwender wird die abgetretenen Forderungen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt oder sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers nicht wesentlich verschlechtern, so dass die Ansprüche des Verwenders gefährdet sind,– vgl Punkt III. 2 d) nicht einziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug und wesentlicher Vermögensverschlechterung des Bestellers. In diesem Fall ist der Verwender vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Verwenders unverzüglich eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und dem Verwender alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Besteller eingehen, sind zur Überweisung gesondert aufzuheben.
- ee) Der Besteller ist berechtigt, die Forderung solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verwender keine andere Weisung gibt.
- c) Der Verwender gibt mit Vertragsschluss nach Weisung des Bestellers vollbezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 10 % übersteigt.
- d) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verwender unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- e) Der Verwender kann sich aus zurückgenommener Vorbehaltsware freihändig befriedigen.
- f) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für den Verwender unentgeltlich. Er hat sie gegen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser, Sturm ausreichend zu versichern -. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verwender in Höhe dessen Forderung ab. Der Verwender nimmt die Abtretung hiermit an.

6.Erfüllungsort/Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist 85622 Feldkirchen.
- b) Gerichtsstand ist München, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Der Verwender ist auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

7. Anzuwendendes Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Verwender und dem Besteller findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8. Kosten bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung

Der Verwender ist berechtigt, etwaige Mahn- und Inkassokosten, Kosten von Rückbelastungen oder sonstige Kosten einer nicht ordnungsgemäßen Zahlung dem Besteller in Rechnung zu stellen.

9. Datenschutzhinweis

Der Besteller ist gemäß § 4 Bundesdatenschutzgesetz damit einverstanden, daß die zur Abwicklung relevanten personen- und auftragsbezogenen Daten vom Verwender elektronisch gespeichert und bearbeitet werden.

Der Verwender garantiert, daß er dabei sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen beachten und einhalten wird.

II. Bauleistungen

1. Vertragsbedingungen

Übernimmt der Verwender Bauleistungen, gelten die vorstehenden Bestimmungen zu Abschnitt I. und ergänzend die Bestimmungen der VOB/B.
Die nachstehend unter Ziffer III. aufgeführten Bestimmungen gelten somit ausschließlich für reine Warenlieferungen und nicht für Bauleistungen.

2. Bauseits zu erbringende Leistungen

Zu den bauseits oder durch den Besteller zu erbringenden Leistungen gehört:

- a) Die Annahme der Warenlieferung, die Prüfung auf Vollständigkeit und Beschaffenheit und auf eigenes Risiko die ordnungsgemäße Lagerung auf der Baustelle bis zum Abschluß der Montagearbeiten;
- b) das kostenlose Transportieren von vorweg gelieferten Bauteilen zur Verwendungsstelle;
- c)
 - aa) das vollständige Einrüsten der Arbeitsstelle von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz oder
 - bb.) das Stellen von leichten, fahrbaren Gerüsten im Arbeitsbereich, sofern das Verschieben der Gerüste von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz ohne Behinderung erfolgen kann. Ist dies nicht gegeben, hat eine Einrüstung nach II.2.c) zu erfolgen; eventuell erforderliche Umrüstungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Die Einrüstung und Gerüste müssen den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen;
 - cc) das Erstellen von Durchbrüchen, Mauerschlitzen sowie Bohrungen für Durchführungen;
 - dd) das Gang- und Brauchbarmachen von Flügeln sowie das eventuell erforderliche

Anbringen von Profilverstärkungen für die Befestigung der Beschlagteile;
ee) die kostenlose Zurverfügungstellung des Baustroms sowie die Gestellung eines Stromanschlusses in Arbeitsnähe;

ff) das elektrische Verkabeln und Anschließen von Elektrogeräten in Elektro-, Pneumatik- und Hydraulikanlagen. Die komplette Installation der elektrisch betriebenen Anlagen hat nach Angaben und/oder Schaltplänen des Verwenders zu erfolgen; sofern dies nicht anders zwischen dem Besteller und dem Verwender vertraglich vereinbart wurde.

- d) die ausdrückliche Abrufung der Montage mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Montagetermin;
- e) die Aushändigung der Zeichnungen mit notwendigen Erläuterungen an die Monteure, an welchen Stellen die Bauelemente des Verwenders einzubauen und die Bedienungselemente zu installieren sind;
- f) auf Anforderung die kostenlose Stellung von Hilfskräften und Transportmitteln;
- g) Erteilung von Hinweisen auf besondere Baustellenvorschriften. Die vereinbarten Montagepreise basieren auf normalen Baustellenverhältnissen. Erschwerende Voraussetzungen an der Baustelle, kostenerhöhende Terminverschiebungen, Montageunterbrechnungen, vergebliche Baustellenanfahrten etc. sind im vereinbarten Montagepreis nicht berücksichtigt und müssen - soweit nicht vom Verwender zu verantworten - zusätzlich vergütet werden.

3. Lieferungen

- a) Bei Inlandsmontageaufträgen für komplette Fernbetätigungen erfolgt die Lieferung aller Materialien bis zur/an die Baustelle . Die Transportgefahr trägt der Besteller.
- b) Bei Auslandsmontageaufträgen erfolgt die Lieferung aller Materialien frei deutsche Grenze unverzollt und unverteuert, ausschließlich Verpackung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Transportgefahr trägt der Besteller.

III. Reine Lieferverträge

1. Allgemeines

Für reine Lieferverträge ohne Montageleistungen gelten die Bestimmungen unter Abschnitt I. (Allgemeines) und die nachstehenden Bedingungen.

2. Preise/Zahlungsbedingungen

- a) Die vereinbarten Preise sind bei einer Lieferzeit bis zu 4 Monaten verbindlich. Bei vereinbarten längeren Lieferzeiten, wie z. B. bei Abrufaufträgen bleiben im Falle der

Erhöhung der Gestehungskosten Preisberichtigungen auf der Basis der am Liefertag gültigen Preise vorbehalten. Dies gilt auch, wenn die Lieferfrist durch vom Besteller zu vertretende Umstände überschritten wird.

- b) Leihemballagen sind im Preis nicht enthalten. Die Leihgebühr wird separat berechnet. Die Emballagen sind vom Besteller frachtfrei zurückzuschicken.
- c) Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 12 %, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 288 Abs. 1 BGB bzw. sofern er Kaufmann ist gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu ersetzen. Soweit die Zinsen gemäß Satz 1 den gesetzlichen Zinssatz übersteigen, steht dem Besteller der Nachweis frei, daß ein Verzugschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.
- d) Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, auch wenn der Verwender zu ihrer Begleichung Wechsel entgegengenommen hat, sofort fällig. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, die den Anspruch des Verwenders gefährdet, so ist der Lieferer berechtigt, Vorkasse zu verlangen. In den oben bezeichneten Fällen kann die Zahlung nicht von der Rückgabe laufender Wechsel abhängig gemacht werden.
- e) Zahlungen an Angestellte oder Vertreter des Verwenders können nur dann mit befreiender Wirkung erfolgen, wenn diese eine Inkassovollmacht vorlegen.

3. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- a) Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn sie erfolgen mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
- b) Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung beruht auf dem gleichen Vertrag oder sie ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

4. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen sind auf Antrag des Verwenders in Höhe des Wertes der jeweils vertragsgemäß erbrachten Leistung vom Besteller zu gewähren.

5. Lieferungen

- a) Warenlieferungen von Betätigungen:

Die Lieferung erfolgt für Inlandslieferungen ab Lager oder Werk und für Auslandslieferungen frei deutsche Grenze, unverzollt und unbesteuerter. Versand- und Verpackungsspesen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Die Ware reist auf Gefahr des Empfängers, auch wenn ausnahmsweise Lieferung frei Haus vereinbart ist.

- b) Warenlieferungen von Oberlichtprodukten:

- aa) Die Lieferung erfolgt einschließlich Verpackung. Das Abladen und Lagern der Ware obliegt dem Besteller. Bei allen Lieferungen, auch frachtfreien Lieferungen, geht die Gefahr einschließlich der Bruchgefahr mit der Übergabe der Ware an den Transportführer - gleichgültig, ob dieser vom Besteller oder vom Verwender beauftragt ist - auf den Besteller über.
- bb) Falls der Besteller keine besonderen Versandvorschriften erteilt hat, veranlaßt der Verwender die Versendung auf dem nach seinem Ermessen günstigsten Wege.
- cc) Der Besteller kann von Kaufverträgen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwenders zurücktreten. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt. Ist der Besteller berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, ohne daß dem Verwender eine Pflichtverletzung zur Last fällt, hat der Lieferer Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 15 % des Auftragsvolumens für Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten, falls im Einzelfall keine höhere Vergütung vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist

c) Lieferfristen

aa) Lieferfristen- und termine gelten nur als annähernd vereinbart, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Sind zur Ausführung des Auftrages Angaben, Zeichnungen oder Muster des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst, nachdem der Verwender alle für die Ausführung verbindlichen Unterlagen erhalten hat. Lieferfristen verlängern sich mindestens um den Zeitraum, um den der Besteller sich mit den ihn treffenden Vertragsverpflichtungen im Verzug befindet.

bb) Bei Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder sonst vom Verwender nicht zu vertretenden Betriebsstörungen (auch bei den Zulieferern des Verwenders) verlängert sich die Leistungszeit mindestens um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Der Verwender unterrichtet den Besteller

über diese Ereignisse so schnell wie möglich

cc) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Für Verzögerungen oder Umstände, aufgrund derer Lieferungen unterbleiben und die vom Vorlieferanten des Verwenders verursacht sind, hat der Verwender also nicht einzustehen, soweit ihn kein eigenes Verschulden trifft. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

d.) Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig.

6. Mängelansprüche/Schadensersatz

- a) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Verwenders durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Darüber hinaus stehen dem Besteller die

weiteren gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Verträge und Minderung zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die §§ 377 HGB bleiben unberührt.

- b) Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug und den §§ 280 ff BGB, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadensersatzanspruch des Bestellers beruht
 - c)
 - aa) auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch den Verwender, einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht ist **oder**
 - bb) auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Hauptleistungspflicht) durch den Verwender, seine gesetzlichen Vertreter oder einen seiner Erfüllungsgehilfen **oder**
 - cc) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verwender, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen **oder** dem arglistigen Verschweigen eines Mangels **oder**
 - dd) auf dem Produkthaftungsgesetz.

Im Falle einer auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Hauptleistungspflicht) ist ein Schadensersatzanspruch gemäß Punkt 6b) gegen den Verwender auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden der Höhe nach begrenzt. Die Feststellung dessen übernimmt im Streitfall ein staatlich anerkannter Gutachter.

Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

- d) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit der Verwender ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen hat.

7. Verjährung von Mängelansprüchen

- a) Ansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn,
 - aa) bei der vom Verwender gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat **oder**
 - bb) es handelt sich um Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 478 Abs. 2 BGB **oder**

cc) der Mangel beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Verwender oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

In den Fällen aa) bis cc) –und für Schadensersatzansprüche – soweit diese nicht nach Ziffer 6. b) ausgeschlossen sind - gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Das gleiche gilt für Mängelansprüche, die darauf beruhen, dass der Verwender eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

d) Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Neubeginn der Verjährung.
